

3/SN-135/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.501/23-I 2/1997

An das  
Präsidium des Nationalrats

1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. <u>27</u>	-GE/19 <u>19</u>
Datum: - 1. JUNI 1997	
Verteilt <u>26.97</u>	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*Dr. Klausgruber*

**Betrifft:** Entwurf eines Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetzes - EIRAG.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

23. Mai 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.501/23-I 2/1997

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Verwaltungsbereich Verkehr  
und öffentliche Wirtschaft

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetzes - EIRAG.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** Z 210.501/7-VI/1/1997

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. April 1997 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

**Zu Art. I Z 8 des Gesetzesentwurfs (§ 21 Abs. 3 EISbG):**

Der Ausdruck "*öffentliche Verkehrsinteressen*" im zweiten Satz erscheint zu wenig präzise und könnte etwa durch den Ausdruck "*... Verkehrs- und Betriebssicherheit oder sonstige Interessen des öffentlichen Verkehrs*" ersetzt werden.

**Zu Art. I Z 14 (§ 24g EISbG):**

Gemäß der in Art I Z 14 des vorliegenden Entwurfs eines Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetzes vorgesehenen Bestimmung des § 24g des Eisenbahngesetzes 1957 soll beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eine Schiedsstelle eingerichtet werden, dessen Vorsitzender ein Richter ist, der vom Bundesminister für Justiz nominiert und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bestellt wird.

Gegen diese Ausweitung richterlicher Nebentätigkeiten bestehen **schwerwiegende personalwirtschaftliche Bedenken** des Bundesministeriums für Justiz.

Angesichts einer durch Budget- und Personalknappheit geprägten Gesamtsituation der Justiz und im Hinblick auf die zunehmende Zahl komplizierter und aufwendiger Gerichtsverfahren muß sich das Bundesministerium für Justiz mit Nachdruck gegen die Schaffung zusätzlicher Kommissionen mit Richterbeteiligung und die damit verbundene Ausweitung richterlicher Nebentätigkeiten aussprechen.

Die Praxis zeigt, daß richterliche Nebentätigkeiten häufig die hauptberuflichen Arbeitskapazitäten in Anspruch nehmen oder zumindest beeinträchtigen, sodaß das Bundesministerium für Justiz - bestärkt durch wiederholte Kritik des Rechnungshofes und des Bundeskanzleramtes an den ressortfremden Tätigkeiten der Richter - um eine Einschränkung der richterlichen Nebentätigkeiten bemüht ist, jedenfalls aber deren Ausweitung entgegentreten muß. Aus diesem Grund wurde auch eine Bestimmung in das Richterdienstgesetz aufgenommen, wonach ressortfremde Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Dienstbehörde ausgeübt werden dürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn von der Dienstbehörde wahrzunehmende Interessen beeinträchtigt werden (§ 63a RDG idF BGBl. Nr. 259/1990). Die beabsichtigte Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Aufgaben birgt daher das Risiko in sich, daß die Dienstbehörde des Richters die erforderliche Zustimmung nicht erteilen kann und darf.

Trotz all dieser Bemühungen wird derzeit noch immer ein sehr bedeutsamer Teil richterlicher Arbeitskraft durch Nebentätigkeiten gebunden. Die Aufzählung der einzelnen Kommissionen, Beiräte, Senate, etc., denen gesetzlich zumindest ein Richter anzugehören hat, nimmt viele Seiten in Anspruch.

Das Bundesministerium für Justiz muß sich daher mit Nachdruck dagegen zur Wehr setzen, wenn - auch unter Berufung auf die erforderliche Tribunalqualität - immer wieder neue Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag errichtet werden sollen.

Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher vor, die Kompetenzen der Schiedsstelle nach dem in Rede stehenden Gesetzentwurf dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zu übertragen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht besteht nämlich keine Notwendigkeit, die Beiziehung von Richtern in Kommissionen zu forcieren. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kommt es für die Gerichtsqualität eines rechtsprechenden Organs ("tribunals" iSd Art 6 Abs 1 MRK) nicht darauf an, daß diesem ein Richter im "klassischen" Sinn angehört (*Walter/Mayer*, Grundrecht des Österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>5</sup>, 231 und 440 f). Ein Tribunal im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gegeben, wenn insbesondere die Unabhängigkeit der Mitglieder sowohl gegenüber der Exekutive als auch gegenüber den jeweiligen Verfahrensbeteiligten gesichert ist und eine längere Amtsdauer der Mitglieder gesetzlich gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen erfüllen auch die Unabhängigen Verwaltungssenate, sodaß ihnen Tribunalcharakter im Sinne des Art 6 MRK zukommt (*Mayer*, Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, in *Walter* [Hrsg.] Verfassungsänderungen 1988, Seite 83 f, 89; *Mayer/Stöberl*, Die unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtssystem, ÖJZ 1991, Seite 257 ff).

Dem allfälligen Einwand, die Notwendigkeit der Beiziehung eines Richters ergebe sich aus der EG-Rechtsmittelrichtlinie, ist entgegenzuhalten, daß - nach der Spruchpraxis des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften - Art 2 Abs 8 der EG-Rechtsmittelrichtlinie dahingehend auszulegen ist, daß dem Gremium nicht ein Richter im klassischen Sinne angehören muß, sofern dieses Gremium als "tribunal" iSd Art 6 Abs 1 MRK gestaltet ist.

Es besteht demnach bei Einrichtung von Kommissionen mit "Tribunalqualität" nicht das Erfordernis, auf Kommissionen nach Art 133 Z 4 B-VG und damit auf Angehörige aus dem Richterstand zurückzugreifen. Verfassungskonforme und personalwirtschaftlich vertretbare Lösungen sind auch ohne Inanspruchnahme der Arbeitskapazitäten von Berufsrichtern möglich.

Das Bundesministerium für Justiz stellt daher das dringende Ersuchen, auf die Heranziehung von Richtern bei der Vollziehung des Eisenbahngesetzes 1957 idF des vorliegenden Entwurfs eines Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetzes zu verzichten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

23. Mai 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.: